

Erlass des BMBWF 2022-0.235.141 vom 07. April 2022

## Erlass zum Schulbetrieb ab dem 19. April 2022

Ab 19. April 2022 gilt in weiten Teilen ein regulärer Schulbetrieb. Abweichungen gegenüber dem Erlass vom 24. Februar 2022 (BMBWF 2022-0.139.182) sind zur besseren Nachvollziehbarkeit grau hinterlegt.

Es gelten folgende Regelungen:

### Hygiene- und Präventionsmaßnahmen

#### Hygiene- und Präventionskonzept

- Das zu Schulbeginn 2021/22 erstellte Hygiene- und Präventionskonzept je Standort und die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen bleiben weiterhin aufrecht.

#### Mund-Nasen-Schutz

- **Schüler/innen** tragen außerhalb der Klassen- und Gruppenräume MNS (bis zur 8. Schulstufe) bzw. FFP2-Maske (ab der 9. Schulstufe).
- In vom Bund geführten Internaten bzw. Schüler/innen/heimen gilt außerhalb der Schlafräume nach wie vor MNS- bzw. FFP2-Masken-Pflicht.
- Geimpftes oder genesenes **Lehr- und Verwaltungspersonal** hat außer in Klassen- und Gruppenräumen vom Bund erhaltenen Schülerheimen im gesamten Schul- oder Internatsgebäude eine FFP2-Maske zu tragen.
- Die für das Lehr- und Verwaltungspersonal geltenden Bestimmungen sind analog auch für das Internatspersonal anzuwenden.
- Alle **externen Personen** sowie nicht geimpftes oder nicht genesenes Lehr- und Verwaltungspersonal haben in allen Schulen und vom Bund erhaltenen Schülerheimen im gesamten Schul- oder Internatsgebäude eine FFP2-Maske zu tragen.
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine FFP2-Maske oder keinen eng anliegenden MNS tragen können, müssen einen sonstigen nicht eng anliegenden MNS tragen. Sofern den Personen auch dies nicht zugemutet werden kann, entfällt die Verpflichtung zum Tragen eines MNS. Hinsichtlich der gesundheitlichen Gründe ist eine ärztliche Bestätigung vorzuweisen, siehe dazu die notwendigen Kriterien im Kapitel „Fernbleiben vom Unterricht“.

- Im Bereich von Kantinen und Schulbuffets kann bei der Essenseinnahme der MNS/die FFP2-Maske abgenommen werden.
- Kinder, die sich zur Schulreife-Feststellung in der Schule aufhalten, gelten als Schüler/innen der Primarstufe:
  - Es besteht für diese Kinder somit keine MNS-Pflicht während der Feststellung der Schulreife.
  - Beim Eintritt in das Schulgebäude, am Gang usw. haben auch diese Kinder MNS zu tragen.

## Testungen

- Die Schüler/innen müssen zumindest einen PCR-Test pro Woche erbringen. Zusätzliche Antigentests können ab dem 19. April 2022 weiterhin nach Bedarf durchgeführt werden – das heißt insbesondere dann, wenn es Infektionsfälle in einer Klasse oder Häufungen an einer Schule gibt.
- Nehmen Schüler/innen nicht an der PCR-Testung an der Schule teil, jedoch am Unterricht, so müssen sie ein PCR-Testergebnis spätestens am darauffolgenden Tag vorlegen.
- Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal bzw. jene Lehr- und Verwaltungspersonen, die keinen Absonderungsbescheid oder Genesungsnachweis haben und sich regelmäßig im Schulgebäude aufhalten, haben zumindest einmal pro Woche das Attest eines intern oder extern erbrachten PCR-Tests vorzulegen. Das gilt auch für das Internatspersonal.
- Bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z.B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule oder zu Hause, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung oder die Vorlage eines Testzertifikates einer befugten externen Teststelle nicht möglich ist, entfällt nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung die Verpflichtung dafür. In diesem Fall sind an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren.
- Für Personen, die in den letzten 60 Tagen molekularbiologisch bestätigt eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, sind die Regelungen über die Teilnahme an Testungen nicht anzuwenden, damit es nicht zu falsch positiven Ergebnissen kommt.
- Für Kinder, die sich zur Schulreife-Feststellung in der Schule aufhalten, gilt eine Testpflicht (Testung entweder an der Schule oder im Vorfeld).
- Schülerinnen und Schüler, die das Tragen von MNS bzw. FFP2-Maske bzw. die vorgeschriebenen Testungen verweigern, sind von der Schulleitung nach einem aufklärenden Gespräch (bei minderjährigen Schüler/inne/n mit den Erziehungsberechtigten) in den ortsungebundenen Unterricht zu schicken.
- Der verpflichtende tägliche Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr entfällt für Lehr- und Verwaltungspersonal sowie für Schüler/innen. Das bedeutet, dass auch der Covid-Ninja-Pass nach den Osterferien nicht mehr eingesetzt wird.

## **Anordnung von ortsungebundenem Unterricht (Distance Learning)**

- Im Bedarfsfall kann die Bildungsdirektion für einzelne betroffene Klassen, Gruppen oder die gesamte Schule einen vorübergehenden ortsungebundenen Unterricht von max. fünf Schultagen genehmigen. Die Bildungsdirektion hat dabei im Vorfeld der Gesundheitsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und mit dem BMBWF danach das Einvernehmen herzustellen. Für Schulen, die dem Aufsichtsbereich des BMBWF unterliegen, erfolgt die Verfügung betreffend den ortsungebundenen Unterricht durch die Zentralstelle.
- Wenn für eine Schule/eine Klasse vorübergehend ortsungebundener Unterricht angeordnet wird, ist für Kinder im schulpflichtigen Alter eine Betreuung sicherzustellen. In den Fällen, in denen die Gesundheitsbehörde eine Klasse oder Schule nach dem Epidemiegesetz schließt, wird grundsätzlich keine Betreuung an der Schule angeboten, es sei denn, dies ist in der Entscheidung der Gesundheitsbehörde so vorgesehen.
- Die Schulleitung kann zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kurzfristig und unabhängig von der bundeslandspezifischen Risikolage vorübergehend folgende standortspezifische Maßnahmen ergreifen:
  1. Anordnung des Tragens eines MNS bzw. einer FFP2-Maske
  2. Änderungen der Testfrequenz und Testqualität
  3. Festlegung eines zeitversetzten Unterrichtsbeginns und gestaffelter Pausenzeiten
- Diese Anordnung ist entsprechend zu begründen und zu dokumentieren sowie durch Anschlag in der Schule kundzumachen. Alle Personen am Schulstandort sind zeitnah darüber zu informieren. Die Maßnahmen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Bildungsdirektion und sind auf höchstens eine Woche beschränkt. Bei Maßnahme 3 ist die Bildungsdirektion zu informieren. Für Schulen, die dem Aufsichtsbereich des BMBWF unterliegen, erfolgt dies in der Zentralstelle.

## **Fernbleiben vom Unterricht**

- Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des regulären Schulbetriebs.
- Für Schüler/innen, die bzw. deren Erziehungsberechtigte einer **Risikogruppe** angehören oder die sich im Zusammenhang mit COVID-19 stehenden Gründen nicht in der Lage sehen, am Präsenzunterricht teilzunehmen, kann auf Antrag die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilt werden. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens. Die Schulleitung muss Atteste zurückweisen, die nicht die folgenden Informationen enthalten:
  - ausstellende/r Ärztin/Arzt,
  - Ort und Datum der Ausstellung,
  - die Person, auf welche sich das Attest bezieht,
  - die Begründung für die ärztliche Entscheidung.

Im Bedarfsfall kann die Schulleitung eine Landesschulärztin/einen Landesschularzt bzw. den Schularzt/die Schulärztin des Standortes zur Beratung beiziehen.

- Für Schüler/innen, die von der Präsenzpflicht ausgenommen sind oder sich in Quarantäne befinden, gelten dieselben Regelungen wie im Krankheitsfall. Unterrichtsinhalte sind selbständig zu erarbeiten.

### **Hygienebestimmungen für abschließende Prüfungen**

Um das Infektionsrisiko am Schulstandort während der Durchführung der abschließenden Prüfungen zu minimieren und damit sicherzustellen, dass so viele Prüfungskandidat/inn/en wie möglich an den abschließenden Prüfungen teilnehmen können, werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Vom Beginn der vorletzten Unterrichtswoche bis zum Beginn der Klausurprüfung findet eine Sicherheitsphase statt. Schüler/innen, die sich an der Schule aufhalten, müssen jeden Tag eine geringe epidemiologische Gefahr nachweisen. Dieser muss durch Antigen- oder PCR-Tests erbracht werden, wobei zumindest einmal wöchentlich ein PCR-Test nachgewiesen werden muss.
- Der Unterricht kann ab den letzten fünf Unterrichtstagen vor der Klausurprüfung und dem Ergänzungsunterricht bis zur mündlichen Prüfung im Distance Learning geführt werden.
- Prüfungskandidat/innen dürfen den Prüfungsort nur betreten, wenn sie einen der folgenden Nachweise erbringen:

- negatives Testergebnis eines von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten und in der Schule unter Aufsicht durchgeführten Antigentests, der nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf.
- negatives Testergebnis eines Antigentests einer befugten Stelle, bei dem der Zeitpunkt der Probenentnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf.
- negatives Testergebnis eines von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten und in der Schule unter Aufsicht durchgeführten PCR-Tests, der nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.
- negatives Testergebnis eines PCR-Tests einer befugten Stelle, bei dem der Zeitpunkt der Probenentnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.

- Für Personen, die in den letzten 60 Tagen molekularbiologisch bestätigt eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, sind die Regelungen über die Teilnahme an Testungen nicht anzuwenden.
- Um mögliche Kontakte am Schulstandort zu minimieren, wird empfohlen, dass Lehrer/innen und Prüfungskandidat/inn/en nach Möglichkeit bereits am Vortag der jeweiligen Prüfungen eine Testung vornehmen (in der Schule oder extern).

- Kandidatinnen und Kandidaten tragen außerhalb der Klassen- und Funktionsräume FFP2-Maske.

### **Schulraumüberlassung**

- Diese ist unter der Voraussetzung, dass kein Kontakt zwischen den externen Personen und den Schüler/inne/n bzw. Lehrpersonen erfolgt, zulässig.

## **Unterricht und Schulorganisation**

### **Nachholen von Bildungs- und Lehraufgaben**

- Sollten wesentliche Bereiche der Bildungs- und Lehraufgaben des vergangenen Semesters bzw. Schuljahres aufgrund des Wechsels zwischen Präsenzunterricht und ortsungebundenem Unterricht nicht ausreichend vermittelt worden sein, so kann die Schulleitung in Absprache mit der unterrichtenden Lehrperson – in Abweichung von den verordneten Lehrplänen – den entsprechenden Lehrstoff in das aktuelle Semester bzw. Schuljahr verschieben. Eine solche Verschiebung ist im Klassenbuch zu vermerken.

### **Leistungsfeststellung – Leistungsbeurteilung**

- Versäumte Schularbeiten sind dann nachzuholen, wenn mehr als die Hälfte der Schularbeiten im Semester (z. B. wegen Quarantäne) versäumt wurden. Dies gilt auch an AHS-Oberstufen und Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und Sozialpädagogik. An Berufsschulen sind Schularbeiten nachzuholen, wenn der Schüler/die Schülerin im jeweiligen Unterrichtsgegenstand noch keine Schularbeit erbracht hat. Schularbeiten sind nicht nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester nicht möglich ist und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine sichere Leistungsbeurteilung für die Schulstufe möglich ist.

### **Deutschförderklassen/-kurse**

- Die Durchführung der MIKA-D-Tests in der Deutschförderklasse wird in Anlehnung an die Regelungen im Deutschförderkurs zeitlich flexibilisiert, d.h. zur Feststellung des Sprachstandes und der erforderlichen Sprachkompetenz von Schülerinnen und Schülern, die eine Deutschförderklasse besuchen, besteht ab dem 2. Mai 2022 ergänzend zu dem für Ende des Sommersemesters vorgesehenen Testverfahren auf Antrag eines/einer Erziehungsberechtigten oder einer Lehrkraft eine weitere Testmöglichkeit, sofern dies pädagogisch sinnvoll erscheint. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn aufgrund eines Lernfortschritts zu erwarten ist, dass der Schüler/die Schülerin die sprachlichen Voraussetzungen für den Umstieg in einen Deutschförderkurs erfüllt.
- Ergibt die Testung, dass ein Schüler/eine Schülerin, der/die eine Deutschförderklasse oder einen Deutschförderkurs besucht, die Schule im nächsten Semester als ordentlicher Schüler/

ordentliche Schülerin (Ergebnis „ausreichend“) oder als außerordentlicher Schüler/außerordentliche Schülerin mit Sprachförderung in Deutschförderkursen (Ergebnis „mangelhaft“) weiterbesuchen kann, entscheidet die Klassen- oder Schulkonferenz über die Leistungsbeurteilung für die Schulstufe und den Vermerk über die Berechtigung zum Aufsteigen.

### **Externe Personen im Unterricht**

- Unterrichtsangebote außerschulischer Einrichtungen oder Personen sowie die Kooperation mit solchen Personen oder Einrichtungen sind möglich.

### **Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen**

- Bei ein- oder mehrtägigen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen sind die Bestimmungen des Zielorts zu beachten.
- Voraussetzung für die Umsetzung ist eine Risikoabwägung sowie die Erarbeitung von Sicherheitskonzepten und deren Anwendung im Bedarfsfall. Außerdem ist sicherzustellen, dass eine Gruppe, die eine mehrtägige Schulveranstaltung absolviert, ausreichend Antigentests mitführt, damit die Schüler/innen im Verdachtsfall bzw. bei bestätigten Fällen unverzüglich testen können.

### **Risikoanalyse und Checkliste für Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen:**

Informationen zur Risikoanalyse sowie Checklisten sind abrufbar unter [www.bmbwf.gv.at/schulbetrieb](http://www.bmbwf.gv.at/schulbetrieb).

### **Ergänzende Bestimmungen für Berufsschulen**

- Wenn für eine Berufsschule zumindest für einen Teil des Unterrichtsjahres oder des Lehrganges ein ortsungebundener Unterricht angeordnet war, können für den fachpraktischen Unterricht oder den Unterricht im Labor folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:
  - Durchführung des entsprechenden Unterrichts in geblockter Form bis zum Höchstausmaß der lehrplanmäßigen Gesamtstundenanzahl
  - Erklärung zur verbindlichen Übung dieser Pflichtgegenstände durch die Schulleitung, wenn eine Beurteilung nicht möglich ist
  - Befreiung der Schüler/innen von der Teilnahme an diesen Pflichtgegenständen durch die Schulleitung, wenn der Unterricht nicht durchführbar war
- Darüber hinaus kann die Anzahl der Unterrichtseinheiten in Pflichtgegenständen auf 10 pro Schultag erhöht werden.

- An lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen sowie an über kein ganzes Unterrichtsjahr dauernden Berufsschulen dürfen Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen spätestens zwei Wochen nach Beginn des folgenden für die Schüler/innen in Betracht kommenden Lehrgangs abgelegt werden. Findet die Wiederholungsprüfung nach Beginn dieses Lehrgangs statt, so sind die Schüler/innen bis zur Ablegung der Wiederholungs- bzw. Nachtragsprüfung berechtigt, den Unterricht der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen.